

Anhang XII: Sanktionen

Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem zwischen DFL e.V. und Teilnehmer abgeschlossenen Lizenzvertrag ist die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) nach § 6 des Lizenzvertrages berechtigt, eine auf dem Lizenzvertrag beruhende Vertragsstrafe gegen den Teilnehmer festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf.

1.

Im Falle eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen die nach der Lizenzierungsordnung und deren Anhängen insbesondere im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen des Lizenznehmers setzt die DFL GmbH gemäß Lizenzvertrag folgende Vertragsstrafe gegen den Lizenznehmer fest:

Verstoß gegen Verpflichtungen gemäß § 8a LO „Finanzielle Kriterien II (Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit):

- Keine oder unvollständige Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis g) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis e) nach dem 31.10.:
Geldstrafe in Höhe von € 10.000,00
- Keine oder unvollständige Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis g) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis e) nach dem 30.11.:
Geldstrafe in Höhe von € 100.000,00.
- Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis g) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis e) nach dem 15.12. oder unvollständige oder unterlassene Vorlage:
Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung sowie Auflage nach § 8a Nr. 5.
- Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis g) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis e) unter Einreichung eines Versagungsvermerks des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis f) bzw. nach § 8a Nr. 1.2 a) bis d):
Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung.

2.

Bei der Nichterfüllung von erteilten Auflagen setzt die DFL GmbH eine Vertragsstrafe gegen den Lizenznehmer gemäß Lizenzvertrag fest:

a)

Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage bzw. Nichterreicherung der Zielgröße nach Anhang IX, Ziffer IV wird der Verstoß wie folgt behandelt:

aa)

Zielgröße ist der Wert, auf den sich das negative korrigierte Eigenkapital am 31.12.t verbessert haben muss.

ab)

Wird die Zielgröße am 31.12.t nicht erreicht, aber das negative korrigierte Eigenkapital dennoch verbessert, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10% der Abweichung von der Zielgröße ausgesprochen.

Wird die Zielgröße am 31.12.t nicht erreicht und das negative korrigierte Eigenkapital weiter verschlechtert, wird eine Geldstrafe in Höhe von 20% der Abweichung von der Zielgröße ausgesprochen.

ac)

Falls im darauf folgenden Jahr die aktuelle Zielgröße abermals nicht erreicht wird, sich das negative korrigierte Eigenkapital aber verbessert, hat dies die sofortige Aberkennung eines Gewinnpunktes zur Folge.

Falls im darauf folgenden Jahr das negative korrigierte Eigenkapital verschlechtert wird, hat dies die sofortige Aberkennung von zwei Gewinnpunkten zur Folge.

ad)

In jedem darauf folgenden Jahr erfolgt bei einer Nichterreicherung der Zielgröße trotz Nicht-Verschlechterung des korrigierte Eigenkapitals jeweils wiederum der Abzug eines Gewinnpunktes sowie bei Verschlechterung des negativen korrigierte Eigenkapitals jeweils ein Abzug von zwei Gewinnpunkten.

ae)

Erst wenn die Zielgröße in zwei aufeinander folgenden Jahren erreicht wird, wird eine Nichterreicherung der Zielgröße im Folgejahr als erstmalige Nichterreicherung der Zielgröße behandelt.

Etwaige Sanktionen in der Vergangenheit gegen vom DFB verhängte Auflagen werden nicht berücksichtigt.

b)

Bei der Nichterfüllung der Auflage Planqualität nach Anhang IX, Ziffer V wird der Verstoß wie folgt behandelt:

Geldstrafe in Höhe von 10% der negativen Abweichung des Planwertes zu dem Istwert Personalaufwand, maximal aber Geldstrafe in Höhe von 10% bemessen an der negativen Abweichung des Saisonergebnisses vom Planergebnis der Spielzeit.

Von einer Sanktionierung wird jedoch abgesehen, wenn der betreffende Lizenznehmer in seiner Bilanz bzw. Zwischenbilanz an jedem der Stichtage

30. Juni t, 31. Dezember t-1 und 30. Juni t-1 ein positives korrigiertes Eigenkapital ausweist.

c)

Bei der Nichterfüllung der Auflage Fremdkapital nach Anhang IX, Ziffer VI wird ein Verstoß je Darlehens- bzw. Kreditvertrag wie folgt behandelt:

Geldstrafe in Höhe von 10% des Betrages je Darlehens- bzw. Kreditvertrag.

d)

Bei der Nichterfüllung einer Auflage nach § 8a Nr. 4 LO, welche die Stellung einer Liquiditätsreserve und/oder die Erbringung von Nachweisen zur Schließung der Liquiditätslücke innerhalb einer bestimmten Frist zum Inhalt hat, wird die Aberkennung von zwei Gewinnpunkten mit sofortiger Wirkung in der laufenden Spielzeit als Vertragsstrafe ausgesprochen. [Diese Regelung findet aufgrund der Aussetzung des Lizenzierungsverfahrens Teil II im Bereich der wirtschaftlichen Kriterien keine Anwendung.]

e)

Bei der Nichterfüllung einer Auflage nach § 8a Nr. 5 LO, nach der vor der Verpflichtung eines Spielers die schriftliche Zustimmung der DFL GmbH einzuholen ist, wird die Aberkennung von zwei Gewinnpunkten mit sofortiger Wirkung in der laufenden Spielzeit als Vertragsstrafe ausgesprochen.

3.

Bei Versäumnis von nach dem Ligastatut bestehenden oder von der DFL GmbH im Rahmen einer Auflage bestimmten Fristen kann neben eventuell zu verhängenden weiteren Sanktionen, z.B. wegen Nichterfüllung einer Auflage, allein wegen des Fristversäumnisses eine Geldstrafe von € 5.000,00 je versäumter Frist verhängt werden, z.B. bei:

- Fristen zur Übersendung der Ticketabrechnungen nach § 6 Richtlinien zur Spielordnung;
- Fristen zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 3 Nr. 2 LO i. V. m. Anhang V zur LO;
- Fristen zur Vorlage von Unterlagen zur Erfüllung von Auflagen.

Eine Auflage gilt spätestens dann als nicht erfüllt mit der Folge einer Sanktionierung des Lizenznehmers gemäß Lizenzvertrag, wenn die Erfüllung nicht spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist nachgewiesen ist. Die DFL GmbH kann die Erfüllung einer Auflage nach Ablauf der darin bestimmten Frist auch unter einer kürzeren Fristsetzung anmahnen. Nach erfolglosem Fristablauf gilt die Auflage als nicht erfüllt.

4.

Im Fall der Verhängung einer Auflage im Bereich der finanziellen Kriterien während der Spielzeit außerhalb der Lizenzierungsverfahren Teil I und Teil II werden folgende Sanktionen ausgesprochen:

Zeitraum der Verhängung einer Auflage	Sanktion für die Verhängung einer Auflage	Sanktion für die Nichterfüllung einer Auflage
01.07. – 31.10.	-----	Abzug von zwei Gewinnpunkten
01.11. – 30.06.	Abzug von zwei Gewinnpunkten	Abzug von zwei Gewinnpunkten

Von der Sanktion für die Verhängung einer Auflage in dem Zeitraum 01.11. bis 30.06. kann abgesehen werden, falls

- der Lizenznehmer die DFL GmbH nach Bekanntwerden der Umstände, die zu einer Liquiditätslücke führen können, unverzüglich über Umfang und Ursache der drohenden Liquiditätslücke schriftlich informiert und
- die Umstände nicht der Verantwortungssphäre des Lizenznehmers zuzurechnen sind (z.B. Zahlungsunfähigkeit eines wesentlichen Sponsors).